**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 130 (2010)

**Artikel:** Heinrich Bullingers privates Testament : ein wiederentdecktes

Selbstzeugnis des Reformators

Autor: Henrich, Rainer

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985155

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### RAINER HENRICH

# Heinrich Bullingers privates Testament

# Ein wiederentdecktes Selbstzeugnis des Reformators

Diese Arbeit ist Herrn Prof. Dr. Rudolf Schnyder, Zürich, gewidmet, in Dankbarkeit für sein dreißigjähriges Wirken als Beauftragter des Zwinglivereins für die Leitung der Bullinger-Briefwechseledition.

# Einleitung

Vor wenigen Jahren ist Heinrich Bullinger anlässlich seines 500. Geburtstages in zahlreichen wissenschaftlichen und populären Publikationen breit dargestellt und neu gewürdigt worden. Wer allerdings glaubt, die Quellen zu Leben und Werk von Zwinglis Nachfolger seien bereits umfassend ausgeschöpft, sieht sich bei näherer Betrachtung rasch eines Besseren belehrt. Dass aber sogar ein so zentrales Selbstzeugnis wie Bullingers Privattestament bis heute unbeachtet blieb, überrascht selbst Experten. Umso mehr darf von einem Glücksfall für die Bullinger-Forschung gesprochen werden, wenn dieses bedeutende Dokument nun im vollen Wortlaut zugänglich gemacht werden kann.

Auf den ersten Blick mag eine solche Ankündigung überraschen, findet sich doch unter den bekanntesten Schriften Bullingers ein Text, der bereits in früheren Jahrhunderten als Testament des Reformators hoch geschätzt und in rund 30 Abschriften sowie mehreren Drucken in fast schon ehrfürchtiger Weise weitertradiert wurde. Es handelt

sich um Bullingers Abschieds- und Mahnbrief an Bürgermeister und Räte der Stadt Zürich, den er 1572 entworfen und am 2. August 1575 ergänzt und neu datiert hatte und der sein politisches Vermächtnis enthält.¹ Nachdem der hoch angesehene Kirchenleiter am 17. September 1575 verstorben war, wurde dieses Schreiben, dessen autographes Original heute im Zürcher Staatsarchiv liegt, dem Rat am 1. Oktober vorgetragen. In diesem Text, der an einen weiteren Adressatenkreis gerichtet ist, verweist Bullinger explizit auch auf sein privates Testament. Dieses galt jedoch bisher als verschollen.

Ein Auszug aus diesem verloren geglaubten Dokument, der mir im Jahr 2006 bei Recherchen in einem abgelegenen Bestand des Staatsarchivs überraschend in die Hände kam, ist seit kurzem bereits publiziert, nämlich Bullingers letztwillige Verfügung über seinen schriftlichen Nachlass.<sup>2</sup> Ein Kanzleischreiber hat diesen Auszug offenbar wenige Jahre nach Bullingers Tod im Zusammenhang mit der Schuldenaffäre von dessen Sohn Hans Rudolf angefertigt und zu den Akten gelegt. Dieser für die reformationsgeschichtliche Forschung besonders interessante Textteil macht aber nur etwa einen Fünftel des gesamten Testaments aus. In einem Band des ehemaligen Antistitialarchivs konnte außerdem eine etwas jüngere, relativ unsorgfältig geschriebene Kopie des ersten Teils von Bullingers vermisstem Privattestament festgestellt werden. Diese Abschrift ist zwar bereits 1991 in einem Aufsatz über Bullingers Abschiedsschreiben an die Obrigkeit verzeichnet, aber nicht in ihrer Eigenart erkannt worden.<sup>3</sup>

Erst eine gründliche Nachsuche hat in der Zürcher Zentralbibliothek zwei vollständige Abschriften von Bullingers Privattestament aus dem 18. Jahrhundert zutage gefördert. Die beiden Bände, die diesen Text enthalten, sind im gedruckten Handschriftenkatalog nur sehr

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Edition: Heinrich *Bullinger*, Schriften zum Tage, hg. v. Hans Ulrich Bächtold u.a., Zug 2006 (Studien und Texte zur Bullingerzeit 3), S. 357–368; Übersetzung: Heinrich *Bullinger*, Schriften, hg. v. Emidio Campi et al., Bd. 6, Zürich 2006, S. 541–552. Zu den älteren Abschriften und Drucken vgl. *Henrich*, Verfügung, S. 181.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Henrich, Verfügung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Pamela *Biel*, Heinrich Bullinger's Death and Testament: A Well-planned Departure, in: The Sixteenth Century Journal XXII/1, 1991, S. 3–14, hier S. 5, Anm. 16.

pauschal beschrieben<sup>4</sup>, wobei vom Testament in beiden Fällen nicht die Rede ist. Attilio Bonomo hatte zwar bereits 1922 eine grobe Inhaltsangabe zum älteren der beiden Bände (Ms. F 106) veröffentlicht<sup>5</sup> und dabei das Testament erwähnt, doch dieser Hinweis blieb unbeachtet, wohl weil man annahm, es handle sich um das längst bekannte politische Vermächtnis.<sup>6</sup> So konnte es geschehen, dass Bullingers Privattestament der jüngeren Forschung völlig unbekannt blieb, wenn auch vereinzelte Spuren von dessen früherer Benutzung zeugen.7 Ein sorgfältiger Vergleich der beiden vollständigen Abschriften ergibt, dass die ältere als unmittelbare Vorlage der jüngeren zu betrachten ist, weshalb die letztere von vornherein außer Acht gelassen werden kann. Dank dem glücklichen Umstand, dass auch der relativ kurz nach Bullingers Tod von einem amtlichen Schreiber angefertigte Auszug erhalten geblieben ist, können wir uns ein genaueres Bild von der Zuverlässigkeit der vollständigen Abschrift machen. Der Vergleich zeigt, dass die Schreibweise zwar den Konventionen des 18. Jahrhunderts angepasst ist, dass der Text aber – trotz einzelner kleiner Versehen – insgesamt sehr sorgfältig kopiert wurde und deshalb ohne Bedenken als authentisch betrachtet werden kann. Von Bullingers Autograph fehlt allerdings jede Spur.

Wie aber lässt sich nun dieses wiederentdeckte Schriftstück charakterisieren? Im Kern handelt es sich um Anweisungen an die Erben zur Aufteilung des materiellen Nachlasses, also um einen sogenannten «Teilrodel», in dem der gesamte Besitz des Erblassers detailliert

<sup>5</sup> A[ttilio] *Bonomo*, Ein Beitrag zu Bullingers Lebensaufzeichnungen, in: Zwingliana IV/3, 1922, S. 90–92.

<sup>6</sup> Einen Beleg für diese Verwechslung bietet auch das maschinenschriftliche Inhaltsverzeichnis, das dem Band Ms. B 80 vorangestellt ist.

Ernst Gagliardi und Ludwig Forrer, Neuere Handschriften der Zentralbibliothek Zürich seit 1500 (ältere schweizergeschichtliche inbegriffen), Einleitung und Register von Jean-Pierre Bodmer (Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich 2), Zürich 1931–1982, Sp. 203 f. (Ms. B 80) bzw. 539 f. (Ms. F 106).

Der Hinweis, Bullingers Haushalt habe 1536 15 Personen umfasst (*Pestalozzi*, Bullinger, S. 313), dürfte aus dem Testament stammen. Adrian *Corrodi-Sulzer* bezieht sich in seinen Häuserregesten ausdrücklich auf unseren Text, vgl. StAZH W I 22.19 zu Ass.-Nr. 277 nördl. Teil.

aufgeführt wurde.<sup>8</sup> Das Testament Bullingers, das am 2. August 1575 (also am selben Tag wie sein Abschiedsschreiben an die Obrigkeit) seine endgültige Form erhielt, geht jedoch weit über eine trockene Auflistung von Besitztümern hinaus. Es ist nicht nur wesentlich umfangreicher als die Vermächtnisse, die in den städtischen Gemächtsbüchern überliefert sind<sup>9</sup>, sondern mit seinen direkten Anreden an die Erben und seinen manchmal wortreichen Selbstrechtfertigungen auch überraschend persönlich gehalten.

Wenden wir uns zunächst dem Aufbau und Inhalt des Testaments zu. Auf eine Anrufung Gottes in der Präambel und eine Einleitungsformel folgt an erster Stelle die ebenfalls formelhafte Mahnung, Streit und Rechtshändel zu vermeiden. Daran schließt sich ein sorgfältig ausformuliertes Bekenntnis zum christlichen Auferstehungsglauben an, auf den Bullinger auch beim abschließenden Segenswunsch nochmals Bezug nimmt. Nun folgt ein längerer erster Hauptteil, den Bullinger rückblickend damit begründet, die Erben sollten wissen, «wohin ich kommen seye mit dem, das mir eingangen ist, und das ich mit ehren gehauset hab». Dieser Absicht entsprechend rechtfertigt er sich für das in seinen Augen bescheidene Erbe mit dem Hinweis auf die großen Aufwendungen, die sein Amt zwangsläufig mit sich gebracht habe, aber auch auf die Kosten, die ihm seine Kinder sowie der Umbau zweier Häuser verursacht hätten. Auch wenn er anschließend Rechenschaft darüber ablegt, wie gewissenhaft er mit dem Erbe seiner verstorbenen Frau verfahren sei, ist der apologetische Ton unüberhörbar, und nachdrücklich erinnert der Vater seine Kinder daran, dass er weit über das Geschuldete hinaus für sie gesorgt und an sich selbst gespart habe. Nach der Benennung der anspruchsberechtigten Erben, unter die der Nachlass zu gleichen Teilen verteilt werden soll, werden Ver-

Vgl. Paul Ganz, Aus zürcherischen Theilrödeln, in: ZTB 23, 1900, S. 222–271; zu den erbrechtlichen Gegebenheiten im frühneuzeitlichen Zürich: Thomas Weibel, Erbrecht und Familie: Fortbildung und Aufzeichnung des Erbrechts in der Stadt Zürich vom Richtebrief zum Stadterbrecht 1716, Zürich 1988.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zürich StA, B VI 304–331 (die Bände decken den Zeitraum von 1371 bis 1675 ab, Dokumente aus den Jahren 1570–1575 finden sich in den Bänden 315–317, 321 f. und 329).

mittler für den Fall empfohlen, dass es wider Erwarten zu Erbstreitigkeiten kommen sollte. Darauf folgen zunächst die Sonderbestimmungen bezüglich des schriftlichen Nachlasses. Die gedruckten und ungedruckten Schriften Bullingers sollen den beiden Söhnen vorbehalten bleiben. Besonders ist ihm daran gelegen, dass seine Bibliothek ungeteilt in Familienbesitz bleibt, wofür er mit präzisen Eventualvorschriften zu sorgen versucht. Bei der Regelung des Schicksals seiner umfangreichen Briefsammlung zeigt sich eine gewisse Unsicherheit des Erblassers, behält er sich doch eine eventuelle Neuregelung vor und bittet Sorge zu tragen, dass niemandem ein Schaden (durch eventuelle Indiskretionen) entstehe. Großen Wert legt er auf die von ihm vorgenommene Ausscheidung von Amts- und Privatschriften, wobei er bemerkenswerterweise auch Abschriften eindeutig amtsbezogener Dokumente wie etwa des Tauf- und Eheregisters als privat erachtet; diese soll niemand den Erben streitig machen. Worauf sein Argwohn zielt, wird deutlich, wenn er davon spricht, dass der Rat den Erben seine chronistischen Werke abfordern könnte, um brisante historische Fakten zu unterdrücken.<sup>10</sup>

Nach einigen Bemerkungen zur laufenden Rechnungsführung folgt als zentraler Teil das auch in lokalgeschichtlicher Perspektive interessante Verzeichnis von Bullingers Geldanlagen, wobei eine kleine Unstimmigkeit bei der Addierung der Beträge auffällt, die auf eine nachträgliche Überarbeitung eines älteren Verzeichnisses hindeuten könnte. Anschließend ist die Rede von Kleidern, Hausrat und Naturalien – an dieser Stelle werden die Geschwister nachdrücklich ermahnt, für ihre Schwester Dorothea zu sorgen, die ledig geblieben war, um sich nach dem Tod der Mutter um den Haushalt des Vaters zu kümmern. Es folgen Bemerkungen zum vorhandenen Bargeld und einige Anweisungen darüber, was Josias Simler zugehalten werden solle, dessen Ehe mit Bullingers inzwischen verstorbener Tochter Elisabeth kinderlos geblieben war. In ähnlicher Weise werden auch Bul-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Da auf Einzelheiten und Hintergründe von Bullingers Verfügung über seinen schriftlichen Nachlass bereits an anderer Stelle eingegangen wurde (*Henrich*, Verfügung), kann hier auf nähere Einzelheiten verzichtet werden.

lingers Vetter Josua, sein Schwager und späterer Nachfolger Rudolf Gwalther sowie seine Dienstmagd Regula speziell bedacht. Ob die Erben auch für die Armen spenden wollen, bleibt ihnen überlassen, da der Erblasser dies bereits zu Lebzeiten getan habe. Schließlich folgt als letzter wichtiger Teil des Testaments die Aufzählung und Zuteilung des Silbergeschirrs. Nach einer erneuten Mahnung an die Erben, seinen Willen zu respektieren und Einigkeit zu bewahren, empfiehlt Bullinger nochmals seine Tochter Dorothee ihrer Fürsorge und schließt mit einem Segenswunsch.

Bei einem Testament handelt es sich in der Regel um einen stark durch traditionelle Formelemente geprägten Rechtstext. Dies trifft zwar teilweise auch auf Bullingers Testament zu, es ist aber doch erstaunlich, wie klar sich darin persönliche Züge des auf ein langes Leben zurückblickenden Reformators spiegeln. Der literarischen Gattung entsprechend tritt uns Bullinger hier in seiner Rolle als «Pater familias» gegenüber, der zuallererst die Einigkeit der Familie im kritischen Moment der Erbteilung sicherstellen will. Wir sehen ihn eingebunden in ein hauptsächlich familiär umschriebenes Beziehungsnetz, das aber nicht auf den Kreis von Familie und Hausgemeinschaft beschränkt bleibt. Hohe Priorität hat für Bullinger der Verbleib der von ihm geschriebenen oder erworbenen Bücher und all der anderen zeitlebens sorgfältig gesammelten Papiere innnerhalb der Familie. Dabei fällt das auch sonst zu beobachtende Misstrauen auf, das er der Obrigkeit gegenüber hegt. Auch eine gewisse Verbitterung über die nach seiner Meinung ungenügende Honorierung seiner Leistungen ist nicht zu überhören. Geradezu ängstlich unterstreicht er seine persönliche Genügsamkeit und legt dar, wie wenig ihm trotzdem von seinen Einkünften blieb.

Es ist bekannt, dass Bullinger auch sonst nicht selten über seine ökonomische Lage klagte.<sup>11</sup> Die Frage drängt sich deshalb auf, wie sein Vermögen anhand seines Testaments einzuschätzen ist. Eine ver-

Deutlich ist dies etwa in den Briefen an seinen im Ausland studierenden Sohn Heinrich, den er mit Äußerungen solcher Art zu größter Sparsamkeit anhielt; hier spricht er explizit von seiner «Armut» (paupertas), wenn man mit anderen vergleiche. Die Briefe sind in deutscher Übersetzung gedruckt in: *Pestalozzi*, Bullinger, S. 594–617 (die zitierte Stelle S. 611, vgl. auch S. 593).

tiefte Analyse seiner Vermögensverhältnisse kann hier nicht geleistet werden; es steht aber fest, dass der Zürcher Kirchenleiter nach Ausweis seines Testaments zwar nicht zu den reichsten, aber durchaus zu den reichen Bürgern der Stadt zählte.<sup>12</sup> Für eine grobe Einschätzung kann das in Gültbriefen angelegte Kapital herangezogen werden, das sich auf über 8000 Pfund (bzw. 4000 Gulden) belief. Allein die Zinsen von jährlich gut 400 Pfund hätten als Existenzgrundlage dienen können, wenn man bedenkt, dass etwa der Schulmeister am Großmünster, Johannes Fries der Jüngere, 1571 nach einer Gehaltserhöhung über ein Pfrundeinkommen von 135 Stuck verfügte.<sup>13</sup> Während Bullinger sein gesamtes Einkommen 1556 auf unter 700 Pfund beziffert<sup>14</sup>, betrug Zwinglis Pfrundeinkommen nur etwa 400 Pfund. 15 Das Erbe der Kinder Zwinglis umfasste an Gülten, Guthaben und Bargeld etwas über 2870 Pfund¹6; Bullingers Eltern hatten ihren Kindern gut 1400 Pfund vermacht.<sup>17</sup> Bullinger konnte also durchaus ein standesgemäßes Leben führen; wenn er seine Vermögenslage düster zeichnet, muss dies im Verhältnis zu seinen hohen Aufwendungen gesehen werden, und genau dies ist auch die Absicht, die er in seinem Testament verfolgt: Er verwahrt sich dezidiert gegen den möglichen Vorwurf, bei seinem beträchtlichen Einkommen hätte er ein größeres Vermögen ansparen können.

Wenn man auch Bullingers Versicherung Glauben schenken mag, er sei in seinen persönlichen Bedürfnissen nicht «verschläckeret, prächtig und praßüchtig» gewesen, so umfasste sein Haushalt doch einen

Für die Zwinglizeit kann als reich gelten, wer über ein Vermögen zwischen 500 und 5000 Gulden verfügte; vgl. Walter Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation. Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 1), Zürich 1970, S. 121. Trotz der fortschreitenden Geldentwertung im späteren 16. Jahrhundert fällt Bullinger zweifellos in diese Kategorie.

Vgl. Bullingers Geschichte der Reformation des Großmünsterstifts, ZBZ Ms. Car. C 44, 910. Die Rechnungseinheit 1 Stuck entsprach einem Mütt Kernen, einem Malter Hafer, einem Eimer Wein oder einem Gulden.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Pestalozzi, Bullinger, S. 610.

<sup>15</sup> Corrodi-Sulzer, Zwingli, S. 178.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Corrodi-Sulzer, Zwingli, S. 184.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> HBBW I 134, S. 5 f.

ansehnlichen Vorrat an Silbergeschirr. Dabei handelte es sich zu einem guten Teil um Geschenke, bei deren Annahme Bullinger in Rücksicht auf das geltende Pensionenverbot bekanntermaßen zurückhaltend war. 18 Von besonderem Interesse ist für uns, dass hier oft auch die Geber genannt sind. So erfahren wir beispielsweise, dass der polnische Kürschner Jost Szadkowski, der in Bullingers «Diarium» nicht einmal erwähnt ist, volle 2½ Jahre als Kostgänger in seinem Haus lebte. Bemerkenswert ist aber auch, was in der Aufzählung des Tafelsilbers fehlt. Urs B. Leu konnte anlässlich der Ausstellung zu Bullingers 500. Geburtstag mit guten Gründen belegen, dass der im Schweizerischen Landesmuseum aufbewahrte «Bullinger-Becher» entgegen der im 19. Jahrhundert angebrachten Inschrift wohl kein Geschenk der englischen Königin Elisabeth I. an Bullinger war.<sup>19</sup> Im Testament ist von einem solchen Geschenk ebensowenig die Rede wie im «Diarium». Auch der kostbare venezianische Glasbecher, der aus Bullingers Nachlass stammen soll<sup>20</sup>, lässt sich kaum mit einem der im Testament verzeichneten Objekte identifizieren. Umgekehrt fällt aber auf, dass auch die vergoldeten Pokale, die Bullinger 1558 vom Kammergerichtsjuristen Wolfgang Waidner und 1566 vom Pfälzer Kurfürsten Friedrich III. erhalten hatte, nicht explizit genannt werden. Wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir sie mit den zwei großen vergoldeten «dopleten» identifizieren, welche ohne Herkunftsangabe die Liste eröffnen.

Bullingers Testament lässt uns den Reformator auf manchmal berührende Weise nahe kommen, zum Beispiel wenn er den Kindern gegenüber vom verstorbenen «müeterli» spricht oder wenn er seiner Freude

<sup>19</sup> Leu, Schenkungen.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Leu, Schenkungen, S. 8-14.

Hans Lehmann, Erinnerungen an die Familie des Reformators Heinrich Bullinger im Schweizerischen Landesmuseum, in: Zwingliana II/5, 1907, S. 132–136; Renate Eikelmann (Hg.), Der Mohrenkopfpokal von Christoph Jamnitzer (Ausstellungskatalog: München, Bayerisches Nationalmuseum, 17. April bis 7. Juli 2002), München 2002, S. 299–301, Kat.-Nr. 72 (für freundliche Auskunft danke ich Frau Helen Merz, SLM Zürich); Barocker Luxus, Das Werk des Zürcher Goldschmieds Hans Peter Oeri (1637–1692), bearb. von Hanspeter Lanz, Jürg A. Meier, Matthias Senn (Ausstellungskatalog: Zürich, Schweizerisches Landesmuseum, 8. September bis 30. November 1988), Zürich 1988, S. 84–85, Kat. Nr. 1 (mit Farbtafel).

darüber Ausdruck gibt, dass auch seine beiden Söhne in den Dienst der Kirche getreten sind. Daneben enthält es aber auch eine Fülle von interessanten Details zur Alltags- und Sachkultur. Besondere Beachtung verdienen hier die Mitteilungen über die Verwahrung von Geld und schriftlichen Dokumenten, sind doch Aufzeichnungen dieser Art von großer Seltenheit. Daneben hält das Testament weitere Überraschungen bereit – wer hätte etwa gedacht, dass zum Haushalt des Reformators bzw. seiner Töchter alte Rosenkränze gehörten, die in einer Schachtel bei allerhand «weiber werch» lagen? Lassen wir nun also dieses außergewöhnliche Schriftstück für sich selber sprechen.

### Edition

Vorlage:

Zentralbibliothek Zürich (ZBZ), Ms. F 106, f. 49 r.-52 ar.

15 Seiten, mit je rund 36 Zeilen sauber beschrieben. Foliiert ist nur jedes zweite Blatt, die ungezählten Blätter sind in unserer Edition mit «a» notiert. Der von Pfarrer Hans Rudolf Thumysen<sup>21</sup> (1697–1751) als Teil einer großen Sammlung von «Acta ecclesiastica» angelegte Band enthält Abschriften von Dokumenten zur Person und Wirksamkeit Bullingers. Das Testament gehört als Nr. II zu den «Annexa ad biographiam herren antist[itis] Heinrich Bullingers». Als Entstehungszeit ist das zweite Viertel des 18. Jahrhunderts anzunehmen (auf f. 6 r. ist der 1722 erschienene erste Band der «Miscellanea Tigurina» erwähnt).

Weitere Abschriften:

Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH), [Bestandteil von] A 21.

Achtletztes Stück des unnummerierten Aktenbündels, 8 unpaginierte Seiten. Teilabschrift von Kanzleihand, 16.Jh., enthält die Bestimmungen über den schriftlichen Nachlass (unten S. 22, Z. 3 bis S. 26, Z. 15). Druck: *Henrich*, Verfügung, S. 188–191.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> ZPfb 567, Nr. 3.

### StAZH E II 455, S. 85-87.

Teilabschrift von unbekannter Hand, 17. Jh., enthält den ersten Teil des Testaments bis zu den Nachrichten über den Umbau des 1536 bezogenen Wohnhauses (unten S. 19, Z. 7).

### ZBZ Ms. B 80, S. 270-285.

Ursprüngliche Paginierung: S. 30–45 des zweiten Teils der Sammelhandschrift. Vollständige Kopie von unbekannter Hand, 2. Hälfte des 18. Jh., nach Ms. F 106 (zusammen mit weiteren Dokumenten aus diesem Band).

## Editionsgrundsätze:

Die Transkription richtet sich nach den Grundsätzen der Bullinger-Briefwechseledition, d. h. es gilt gemäßigte Kleinschreibung, und die Interpunktion folgt heutigen Regeln; im Übrigen werden jedoch die Eigenheiten der Schreibweise des 18. Jahrhunderts beibehalten. Annexa ad Biographiam Benen Andis Seining Bullingers. Testament Mr. Beinrich Bullingers. Sex geleren. Anha ser lingen forgegen framme. In Sem France der Berligen forbyelbben Soffal-ty Lid, Sott Madard, Sofut in S. gente Amera. Il Seinvis Bullinger one fele spro god flore ille per landy traffer wings and dan flinging

Abb. 1: Erste Seite der Abschrift von Bullingers Privattestament in den «Acta ecclesiastica» von Pfarrer Hans Rudolf Thumysen (1697–1751). Zentralbibliothek Zürich, Ms. F106, Bl. 49 r.

**Text** 

<sup>22</sup>In dem nammen der heilligen hochgelobten dryfaltigkeit, gott vatters, sohns und h[eiligen] geists. Amen!

Ich, Heinrich Bullinger der elter, dißer zeit pfarrer und diener der kilchen Zürich zu dem großen münster, bekenn mit dißer meiner eignen handgschrifft und zum end dißes meines testaments auffgetruckten ynsigel, daß ich rechts und wol bedachts gemüths dißes mein testament oder mein endtliche verschaffung<sup>23</sup> gethan und verschrieben hab allerdingen wie hernach folget.

Da ich zu allervorderst meine söhn, töchteren und tochtermänner, meine erben, welche meinen tod erlebend oder die nach ihrem tod ihre rechte erben oder jemandts in ihrem nammen da zugegen haben werdend, bitte und zum höchsten vermahnne, daß sie mir diß mein testament und ordnung ohnveränderet und in seinen kräfften bestahn und bleiben laßind, dieweil es nüt unrechts noch unbillichs, auch nüt, daß den ehethädigungen<sup>24</sup> zuwider, begreifft. Ich bitte sie auch all insgemein und jeden insonders, daß sie weder in der theilung noch darnach um keiner sachen willen zanckind und noch vill minder einanderen am recht herum ziehind, dann ihnen somliches vast<sup>25</sup> übel anstahn wurde; darzu, wo liebe und einigkeit ist, da ist gott, ehr, glück und heil; bey uneinigkeit und zangken, bey neid, haß, verbunst<sup>26</sup> oder unvernüegige<sup>27</sup> ist der leidig teüfel, unehr und verfluchung.

So hab ich nun meiner seel und leibs halben auß den gnaden gottes und aus seinem unfehlbaren wort den vesten glauben zu ihm, meinem gott, schöpfer, vatter und erlößer, daß mein seel durch meinen leiblichen todt abscheiden werde richtig in das ewig leben zu gott und allen

Vorangestellt ist die auf den Abschreiber zurückgehende Überschrift Testament m[eiste]r Heinrich Bullingers des elteren, antist[es] der kirchen Zürich, gegen seinen lieben kinderen, anno 1575. In StAZH E II 455 lautet die Überschrift: H[errn] Heinrich Bullingers deß elteren entliche verschafung, ordnung und testament. 1575.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> endgültiges Vermächtnis.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Eheverträgen.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> solches sehr.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Missgunst.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Unersättlichkeit.

seinen außerwehlten und daß mein leib vergraben werde in die erden zur aufferständtnuß der todtnen; das II<sup>49v.</sup> hoffe ich ungezweifelt durch die krafft, verdienst und gnad unßers l[ieben] herren Jesu Christi, welcher unßere sünden zu begnädigen mensch worden aus der ewig reinen jungfrauwen Maria, am creüz gestorben, begraben und von todten am dritten tag wiederum aufferstanden und gen himmel gefahren ist, daß auch wir in ihm zu der zeit des gemeinen<sup>28</sup> gerichts auferstandind und vollkommen mit leib und seel erwerbtind<sup>29</sup> das ewig leben; darumb sag ich ihm von ganzem herzen lob, ehr und danck in ewigkeit.

Meines guts halben aber ist deß zwahren wenig gnug, nachdem ich lang huß gehebt, n[am]l[ich] in dißem 1575.30 jahr 44 jahr, und gegen dem man mir<sup>31</sup>, und sonderlich die mein einkommen und dargegen mein großen brauch und umkosten von anfang meiner hußhaltung biß auff diße stund nit gewüßt, geschäzt habend. Was ich aber hab und eüch, meinen erben, verlaße, das hab ich mit gar guten und rechten zügen<sup>32</sup>, dancken gott darumb und umb alles guts, das er mir gethan hat, trauwe auch gott, das wenig meines güetlins, wann ihr, meine erben, das recht fründtlich und liebreich<sup>33</sup> mit einanderen theilend und gebrauchend, werde eüch dester bas erschießen<sup>34</sup> und so vill glükhaffter seyn, so vill minder es unrechtfertig ist. Das sollend ihr mir zwahren glauben, daß mir vill und dick<sup>35</sup> groß gut hätte mögen werden vergaabens- und schenckensweis, das ich doch nie weder um wenig noch vill angenohmen hab, sonder mich allezeit befließen, nüt zuempfahen oder nehmmen, darauß ich unruh meiner gewüßne hätte mögen zustatten<sup>36</sup> oder doch mir einiger gestalt hätte mögen verweislich<sup>37</sup> seyn.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> allgemeinen (jüngsten).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> StAZH E II 455: *erärptind*.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> StAZH E II 455: 1573.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> D.h. im Vergleich zu dem, wie man mich... [eingeschätzt hat].

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Zeugen.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> StAZH E II 455: lieplich.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> umso besser gedeihen.

<sup>35</sup> oft

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> womit ich mein Gewissen hätte beunruhigen können.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> tadelnswert.

<sup>38</sup>So hab ich von anfang meiner haußhaltung und allwegen<sup>39</sup> ein schwehre, kostliche und freygebe<sup>40</sup> haußhaltung gehebt, vill überfalls<sup>41</sup> und kostens mit den meinen so wol als mit den frömden und heimschen, reichen und armen, erlidten; dann ich ungerühmt und auß den gnaden gottes, um gottes und ehren willen, wenig, ja nüt gespart, wie dann meinem amt und ehren wol angestanden ist und ich nie kein küß den pfenning<sup>42</sup> noch gyttler<sup>43</sup> mit warheit geschulten worden bin.

Mein besoldung oder chorherrenpfrund, von einem zum anderen jahr gerechnet, nachdem die jahrgäng mit den früchten und dem wein geweßen, hat mir zu wenig jahren das mögen ertragen oder erstatten, daß ich nit auch mein eigen gut darspannen<sup>44</sup> und deßelben auch ein guten theil mit der chorherren pfrund eynkommen hab einbüßen II<sup>49ar.</sup> und verbrauchen müßen; so fehr<sup>45</sup> ists, daß ich auß der pfrund vill habe mögen fürschlagen<sup>46</sup> wie die, so ein kleine haußhaltung, keinen kosten mit niemand habend, ihnen selbs lebend und, was ihnen eingaht, daß<sup>47</sup> zuhin fürschlahend. Dann nebent den vill hochzeiten, schenckenen<sup>48</sup>, kindhebeten<sup>49</sup>, badenschenckenen<sup>50</sup> und dergleichen kosten hab ich täglich den armen brodt, wein und gelt, und deß währt<sup>51</sup>, reichlich nebent dem gmeinen täglichen allmoßen außgetheilt.

<sup>38</sup> Randbemerkung: Zeigt an vill gehabte ausgaaben.

<sup>39</sup> immer.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> teure und freigiebige.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Zudrang, Bedrängnis.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Pfennigfuchser.

<sup>43</sup> Geizhals.

<sup>44</sup> darangeben.

<sup>45</sup> fern.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> als Überschuss beiseitelegen.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> StAZH E II 455: vast.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Hier im Sinne von: Bewirtungen.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Kindstaufen.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Zum Brauch der «Bad(en)schenken», der auch in Bullingers Umfeld gepflegt wurde, obwohl ihn die Obrigkeit seit längerem einzuschränken versuchte, vgl. HBBW V 48, Anm. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> beträchtlichen Wertes.

Der<sup>52</sup> frömden schueleren und studenten, auch vertriebnen armen leüthen, unter welchen auch vill bößer buben, landstreichlig und betrieger (deren<sup>53</sup> ich doch keinen unbegaabet von mir kommen laßen, von minder verweißens, nachredens und schmähens, auch schweerens<sup>54</sup> wegen, und daß auch bößes<sup>55</sup> vermitten<sup>56</sup> wurde) sind mir nimmer abkommen.<sup>57</sup> Anders dergleichen will ich jezund nit gedencken, gedencke aber hier deren dingen aller wahrlich ohn alles rühmen und allein darumb, daß, so man ein somlich klein erbgut findt, nit gedencke, wie ich gehaußet<sup>58</sup> habe oder wohin mein einkommen kommen seye, das doch auch so überschwengklich groß nit geweßen ist, alß man die chorherren pfründen macht und schäzt, ja überschäzt. Und wann sie gleich so groß wären, wie man sie macht, ist doch der spruch wahr: «Ubi opes multae, ibi multi comedentes eas [Pred 5, 10], nisi maneant sepultae in arca divitis avari.»<sup>59</sup> Wann man gleichwol einem vil gibt und ihm aber gleich vill widerum nihmt oder vill kostens einem auff den halß ladet, oder so man ihms nit aufladet, das amt aber, an dem er ist und von dem er die besoldung hat, vill gebraucht und hinweg nihmt, wird auß dem gebnen oder auß der besoldung kein großer hauff etc. Darnebent hab ich vill der kinderen gehabt, namlich 11, und wiewohl ihren 3 in den ersten 5 jahren abgestorben sind<sup>60</sup>, hab ich ihrer doch 8 auff ihr statt und alter erzogen, ehrlich und wol mit kosten erhalten, insonderheit aber mit beyden meinen

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> In der Vorlage *Den*; korrigiert nach StAZH E II 455.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> StAZH E II 455: da.

<sup>54</sup> Fluchens.

<sup>55</sup> StAZH E II 455: bösers.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> vermieden.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> bin ich nie losgeworden.

<sup>58</sup> gewirtschaftet.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Wo viel Reichtum ist, sind viele, die ihn verzehren, außer er bleibt in der Truhe des geizigen Reichen begraben.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Johannes (1539–1541, vgl. HBD 27, 19–22; 29, 27–30, 12), Diethelm (1541–1542, vgl. HBD 28, 31–29, 2; 31, 7–22) und Felix (1547–1553, vgl. HBD 35, 1–4; 43, 29 f.; 44, 3–17).

söhnen, Heinrichen<sup>61</sup> und Hanß Rudolffen<sup>62</sup>, in ihrem studieren und wandlen kosten erlitten<sup>63</sup>, daran mir weder das stifft noch jemandts anderer einichen haller<sup>64</sup>, ich geschweig ein stipendium wie ettlichen anderen, die minder um das stifft verdienet und hablicher gseyn II<sup>49av.</sup> dann ich, gesteürt hat; dann allerdingen hab ich sie in meinem costen erzogen und allerdingen erhalten. Ich geschweig, daß sie anfangs und etliche jahr gar schlechte ständ oder dienst gehebt, da ich hie gar nicht wil, daß ihnen deßhalb jezund einicher haller abzogen werde, dann sie mir hierin gefolget, und hat gott die gnad geben, daß sie diener Christi und seiner kirchen worden sind, welches mir in meinem leben die gröste freüd ist, und bitte gott, daß durch ihren dienst vill gute frucht und vill guts geschaffet werde.

So hat mich auch mein sohn Stoffel<sup>65</sup> sellig vill kostet, über daß ich ihm 200 barer gulden im 1567. jahr herauß als sein heürath gut geben hab, damalen, als ihm von dem alten fürsten zu Heßen<sup>66</sup> ein ritterlä-

<sup>61</sup> Bullingers ältester Sohn Heinrich d. J. (1534–1583) war nach seinem Studium zunächst Pfarrer in Zollikon. 1561 wurde er Diakon und 1575 Pfarrer zu St. Peter in Zürich. Vgl. ZPfb 229, Nr. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Hans (Johannes) Rudolf Bullinger (1536–1588) begann seine Laufbahn ebenfalls als Pfarrer von Zollikon. 1565 übernahm er das Pfarramt in Berg am Irchel, wurde jedoch 1582 vor allem wegen seiner langjährigen Schuldenwirtschaft abgesetzt. Nach einer Zwischenstation in Basel gelangte er nach Bern, wo er 1583 Bürger und Stadtarzt wurde. Vgl. F. Otto Pestalozzi, Aus der Geschichte des Geschlechts der Bullinger von Bremgarten und Zürich, in: ZTB 50, 1930, S. 28; Yvonne Thurnheer, Die Stadtärzte und ihr Amt im alten Bern (Berner Beiträge zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 4), Bern 1944 (Diss. Bern 1945), S. 44 f.; ZPfb 230, Nr. 11.

Als «Wandeln» wurde der Besuch auswärtiger Hochschulen bezeichnet, der von der Zürcher Kirche oft durch Stipendien unterstützt wurde. Bullingers Sohn Heinrich zog 1553–1558 nach Straßburg, Wittenberg, Wien und Padua; über die Kosten dieser Reise führte sein Vater genau Buch (ZBZ Ms. F 59, 257–259). Hans Rudolf studierte 1555–1559 in Straßburg und Marburg. Vgl. Pestalozzi, Bullinger, S. 480.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> einen einzigen Heller.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Christoph Bullinger, 1537–1569, wurde Bäcker und zog 1557 zunächst nach Augsburg, anschließend nach München, Wien, Venedig und schließlich nach Hessen, wo er 1567 ein Burglehen in der Herrschaft Rheinfels bei Rüdesheim erhielt. 1569 starb er auf einem Kriegszug bei Châlons-sur-Marne. Vgl. HBVdG 107; HBD passim (s. Register).

<sup>66</sup> Landgraf Philipp der Großmütige (1504–1567).

hen gnädiglich um seiner treüen diensten wegen verliehen waß<sup>67</sup>, welches alles mit ihm aufgangen ist. Darüber ich noch mehr nach seinem todt nachzalen müßen und bezalt hab ob 130 gulden, bringt aller kosten mit ihm gehabt etwas ob den 1000 lb.

Item 5 meiner kinderen, 2 söhn und 3 töchteren, hab ich ehrlich und mit kosten in den ehestand zu ehrenleüthen mit gottes gnad und hilff gebracht und nach dißen 5 auch noch das sechßte, die Veritas<sup>68</sup>, versorget und alle zu beth und tisch mit kleideren und aller nothdurfft ehrlich und wol versehen, bey dem allem ich wenig oder nüt schuldig bin. So hab ich an den<sup>69</sup> bauw zu Nüwmerkt am<sup>70</sup> huß zum Schönenberg<sup>71</sup> ettlich 100 lb. verbauwen. Belaufft sich vast auf 400 lb.<sup>72</sup>, die ich nit wider gelößt, alß ich das hauß widerum verkaufft hab, lut des buwrodels<sup>73</sup>, der noch in meiner laden ligt. Und wie ich auff das hauß nüt gesezt hab, also bin ich auch darbey nit ein haller schuldig, hab alles mit barem gelt bezalt.

Gleicher gestalt hab ich verbauwen an dem pfrundhuß der custorey<sup>74</sup>, in dem ich wohne, ob 300 lb. Dann wie ich im 1536. jahr darein ziehen müßt, was es mehr ein scheür dann ein hauß; wolt ich damals

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Der bisher unbeachtet gebliebene Lehensrevers vom 2. Februar 1567 findet sich im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt, A 5, Nr. 42/2.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Veritas Bullinger, geb. 1543, heiratete 1569 den Spitalmeister Heinrich Trüb (1497–1587) und 1589 in zweiter Ehe den Kürschner und späteren Bürgermeister Konrad Großmann (1533–1609); ihr Todesjahr ist nicht bekannt. Vgl. HBD 32, 1–3; 101, 8–12; Keller-Escher I 569.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> StAZH E II 455: dem.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> StAZH E II 455: im.

Bullinger hatte das Haus am Neumarkt 10 im Jahr 1561 für 510 Gulden von den Erben Hans Schönenbergs gekauft und es anschließend umbauen lassen. Zur Vollendung des Umbaus erhielt er 1563 aus dem Bauamt eine «Verehrung» von 90 Gulden. 1571 verkaufte er das Haus für 1350 Gulden an Alexander Stockar. Vgl. HBD 67, 14 f.; 69, 9f.; 73, 6–10; 106, 4–6; StAZ W I 22, 20 zu Ass.-Nr. 296a; KDM ZH III.II 386.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> In StAZH E II 455 folgt *erlaufft sich vast uf die 400 lb.* wohl irrtümlich erst am Ende des Satzes.

<sup>73</sup> der Bauabrechnung.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Zwingliplatz 4, Pfarrhaus des Großmünsters; vgl. KDM ZH III.II 303 f.; HBD 25, 10–12; 34, 1 f.

ein rechte herberg haben für mich und mein volck (da ich damahlen selbs 15.75 war), mußts ich in meinem kosten bauwen, daran mir niemand nüt steüren wolt. Will auch nit, daß man darumb das stifft ersuche, dann<sup>76</sup> ich die jahr her das hauß gebraucht und genuzet hab; wils gern einem diener Christi, der an mein statt komt, vorgebauwen haben, und gedencke hie des kostens nit, den ich darmit die jahr her gehabt, daß ichs im tach und gmach behalten.<sup>77</sup>

II<sup>50r.</sup> Diße rächnung hab ich eüch, meinen kinden und erben, auch nach meinem todt geben müßen, daß ihr dennoch wüßind, wohin ich kommen seye mit dem, das mir eingangen ist, und das ich mit ehren gehauset hab. Hierauff langt jezund mein ernstlichs vermahnnen und bitt an eüch, meine söhn, töchteren, tochtermannen und erben, daß ihr eüch gütlich und dankbarlich vernüegen laßind<sup>78</sup> des habs und des guts, das ihr hinder mir findend, harlangend von mir und dem müterlin sell[ig], meiner fürgeliebten haußfrauwen<sup>79</sup>, da ich ihro zugebracht guts (das ohngfahr sich auff 1200 guldi erlaufft, ohne den haußplunder, der doch auch nit kostlich was und sich siderhar der langen zeit fast verschließen<sup>80</sup> hat) nit einen haller verthan, sonder alles, das ihr jezund findend bey einanderen, wie es an mich kommen ist, behalten hab. Es findt sich wol etwas mehr an hauptgut

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> zu fünfzehnt. In Bullingers Haushalt lebten 1536 zumindest seine ersten fünf Kinder, seine Mutter Anna, geb. Wiederkehr (gest. 1541, vgl. HBBW I 134, Anm. 173), der englische Student Nicholas Partridge (vgl. HBBW VI 417, 49 f.), die langjährige Magd Brida Schmid (vgl. HBD 82, 14 f.) und zu diesem Zeitpunkt wohl auch Bullingers Pflegesohn Rudolf Gwalther (vgl. HBBW VIII 177, 21 f.). Ob auch Zwinglis Witwe Anna Reinhart mit ihren zwei Töchtern bei Bullinger wohnte, wie immer wieder behauptet wird, ist unsicher; vgl. Corrodi-Sulzer, Zwingli 185–188.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> In der Vorlage *daß*; korrigiert nach E II 455.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> instand gehalten habe. StAZH E II 455 endet hier mit etc.

<sup>78</sup> begnügt.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Anna Bullinger, geb. Adlischwyler, geb. ca. 1504, gest. 1564, seit 1529 Bullingers Ehefrau; vgl. HBBW I 126 f., Anm. 1.

<sup>80</sup> abgenützt.

dann 1200 guldi in den brieffen, die ihren nahmen habend<sup>81</sup>; das ist aber also zugangen: Wann ihren abglößt sind etliche gülten<sup>82</sup> und wie sie dann widerum angelegt, hab ich etwan mehr darzu von dem meinen gelegt. Ich dancke aber gott um alles das, das er mir geben hat und ihr hinter mir findend, darumb sollend ihr gott auch loben und dancken.

Mancher vatter hätte es alles zugrund verthan und eüch gheißen daran vernügig seyn, daß er eüch erzogen und zu eüeren tagen gebracht hätte; weiter wäre er eüch nüt schuldig. So müßend ihr sonst auch bekennen, daß ich eüch allen, auch eüeren kinderen für und für, auch nit ohne kosten, guts gethan hab; mit mir selbs aber bin ich mit eßen, trincken, kleideren und anderen sachen, mein leib betrefend, gar schlecht<sup>83</sup> und nit kostlich oder verschläckeret, prächtig und praßüchtig, sonder sparlich, mäßig und hußlich gseyn, und von eüwer aller wegen hab ich mir vill abbrochen, und was ich eüch mit ehren erspahren mögen, erspart, daß ihr wo joch<sup>84</sup> nit ein hauffen, doch ein zimliches hinder mir findind. Dermaßen hab ich auch all mein tag mit gottes gnad gelebt, daß ihr von niemand kein verweisens, sonder ehr habend. Gott gehört alle ehr, dem seye lob und danck.

So will ich nun, daß nach meinem abscheid auß dißer ellenden welt ihr alle auff g'legne zeit zusamenkommind und vor allen diß mein testament verleßen laßind und darauff mein verlaßen gut under II<sup>50v.</sup> eüch gleichling theilend, auch einhellig, freündtlich, brüederlich und treülich mit einanderen handlind, da ich eüch, alß ich hoff, mit dißem meinem testament zum theil anleitung gän wil, daß ihr dester richtiger theilind. Ich begehr auch an eüch, daß ihr in dißer theilung niemand frömder zu eüch nehmind, sonder ihr alles in stille und unter

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Auskunft über den Besitz, den Bullingers Frau in die Ehe einbrachte, gibt der Ehevertrag von 1529, gedruckt in: H[einrich] Bruppacher, Zürcherische Ehekontrakte von 1441–1830, in: ZTB 29, 1906, S. 47–77, hier S. 58–60. Aufgeführt sind 320 rheinische Gulden Hauptgut in vier Briefen, dazu 1785 Pfund guter Zürcher Münze in 14 Briefen, ein Haus für 100 Pfund, Bargeld und Silbergeschirr für 70 Pfund, schließlich drei Betten und Hausrat.

<sup>82</sup> Zinsbriefe.

<sup>83</sup> schlicht, bescheiden.

<sup>84</sup> wenn auch.

eüch selbs ausmachind. Wolte es sich aber stoßen, darvor gott seye, so nehmet zu eüch herren Josiam Simlern<sup>85</sup> und herren Rudolff Walthern<sup>86</sup> und des Dorothes<sup>87</sup> vogt, ob ich ihren[?]<sup>88</sup> einen benamßete oder es einen nähme, und laßend eüch durch die güetlich vertragen<sup>89</sup>; traue doch eüer bescheidenheit, es werde deß nit bedörffen.

Meine rechte natürliche erben erkennen ich seyn Heinrichen und Hanß Rudolffen, meine söhn, und Veritas und Dorothea, meine töchteren, item m. Ulrich Zwinglins<sup>90</sup> sel. 4 kind<sup>91</sup>, erbohren von meiner l. tochter selligen Anna Bullingeri<sup>92</sup>, und herren Ludwigen

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Josias Simler, 1530–1576, Paten- und Schwiegersohn Bullingers, studierte in Zürich, Basel und Straßburg und wurde 1551 Professor für Neues, 1563 für Altes Testament am Lektorium, der Zürcher Theologenschule. Er verfasste bedeutende Werke zu verschiedenen Wissensgebieten (bekannt ist vor allem sein staatskundliches Handbuch über die alte Eidgenossenschaft) sowie biographische Schriften über Bullinger und weitere Zürcher Gelehrte. Vgl. Hans Ulrich Bächtold, in: BBKL XV 1298–1303.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Rudolf Gwalther (1519–1586), früh verwaist, lebte zeitweise in Bullingers Haus und studierte anschließend in Basel, Straßburg, Lausanne und Marburg, bevor er 1542 Pfarrer zu St. Peter in Zürich wurde. Auf Bullingers Empfehlung wurde er 1575 als dessen Nachfolger an das Großmünster berufen. Vgl. HBBW III 77, Anm. 8; Kurt Jakob Rüetschi, in: HLS V 845.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> Bullingers Tochter Dorothee, geb. 1545 (vgl. HBD 32, 27 f.) pflegte ihren Vater bis zu dessen Tod. 1578 heiratete sie Alexander Stockar, vgl. *Keller-Escher* I 569.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Eher als *ichne* oder *ichren* zu lesen (das Wortende ist undeutlich korrigiert), was jedoch keinen Sinn ergibt.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> zu einer außergerichtlichen Einigung bringen.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Ulrich Zwingli d.J. (1528–1571), Sohn des Reformators, Schwiegersohn Bullingers, war 1547 in Basel zum Magister promoviert worden, bevor er Diakon in der Leutpriesterei am Großmünster und 1557 Pfarrer an der Predigerkirche wurde. Daneben lehrte er ab 1550 Neues Testament und ab 1556 Hebräisch. Vgl. HBLS VII 782, Nr. 3; ZPfb 662, Nr. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Beim Tod der Mutter (1565) lebten Ulrich Zwingli III. (1556–1601, vgl. HBD 48, 26–28; 105, 13 f.; HBLS VII 782, Nr. 4), Verena (geb. 1552; vgl. HBD 43, 12–14; 123, 10 f.), Margretha (geb. 1561; vgl. HBD 67, 17 f.) und Regula (geb. 1563; vgl. HBD 72, 30–32), außerdem Rudolf (geb. 1551; vgl. HBD 39, 1–3), der jedoch 1572 starb (vgl. HBD 108, 17–19). Zur ganzen Familie vgl. HBVdG 106.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Bullingers Tochter Anna (1530–1565) hatte 1549 Ulrich Zwingli d. J. geheiratet; vgl. HBD 19, 14–16; 37, 6–8; 80, 20 f.

Lavaters<sup>93</sup> kinder 7<sup>94</sup>, erboren von meiner l. tochter Margrethen Bullinger<sup>95</sup> sell.

Und in dißer theilung sollend die söhn als vill als die töchteren und die töchteren als vill als die söhn empfangen und nehmmen<sup>96</sup>, doch mit dem vorbehalt, daß alle meine bücher, getruckt und geschrieben, gebunden und ungebunden, welcherley und was spraach sie sind, die alle sollend zu rechtem vortheil und eigen meinen beyden söhnen Heinrichen und Hanß Rudolffen werden, ohne allen eintrag.<sup>97</sup> Diße meine liberey<sup>98</sup> und mein geschriebene arbeit, deren vill hab ich ohne schweinerung<sup>99</sup> des hauptguts mit meiner großen sauren arbeit erarmet.<sup>100</sup> Da mancher geschlaffen oder gezächet oder sonst müßig gangen, hab ich gewachet, bin frühe und spath gseyn und Froschauweren dem alten und dem jungen, meinem<sup>101</sup> lieben gevattern<sup>102</sup>, treülich gearbeitet und an mein arbeit mehrentheils bücher empfangen und genohmmen etc. Hab auch mit den<sup>103</sup> geschriebnen insonders große

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Ludwig Lavater (1527–1586), Sohn von Bürgermeister Hans Rudolf Lavater, Schwiegersohn Bullingers, studierte in Straßburg, Paris und Lausanne, wurde 1550 erster Archidiakon am Großmünster und 1585 als Nachfolger Gwalthers Antistes. Zu seinen Werken zählen eine Lebensbeschreibung Bullingers, eine Beschreibung der Zürcher Kirche und ein Buch über Gespenster. Vgl. ZPfb 403, Nr. 10; Hans Ulrich Bächtold, in: HLS VII 717.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Beim Tod der Mutter (1564) lebten Felix und Heinrich (1553–1601 bzw. 1560–1623; vgl. Keller-Escher IV 801 bzw. 803) sowie die fünf Töchter Anna, Katharina, Regula, Margaretha und Elisabeth; vgl. HBVdG 106 f.

Margaretha, Bullingers zweite Tochter (1531–1564), war ab 1550 mit Ludwig Lavater verheiratet; vgl. HBD 19, 21–25; 38, 7–9; 77, 18–26.

<sup>96</sup> StAZH A 21: wünnen.

<sup>97</sup> ohne jede Widerrede. Dazu Randbemerkung: Den söhnen zum vorecht die liberey u. wie.

<sup>98</sup> Bibliothek.

<sup>99</sup> Schmälerung.

<sup>100</sup> durch Darben erworben.

<sup>101</sup> StAZH A 21: meinen.

Der Buchdrucker Christoph Froschauer d.Ä. war Pate (Gevatter) von Bullingers Sohn Christoph (geb. 1537), sein Neffe und Geschäftsnachfolger Christoph d.J. war Pate von Bullingers Enkeln Heinrich Bullinger (geb. 1561), Regula Zwingli (geb. 1563) und Heinrich Bullinger (geb. 1566); vgl. HBD 26, 1–3; 68, 1–3; 72, 30–32; 85, 3 f.

<sup>103</sup> StAZH A 21: dem.

arbeit gehabt; damit<sup>104</sup> aber hab ich vorauß und ab<sup>105</sup> gott und seiner h[eiligen]<sup>106</sup> kilchen gedienet und wil das gonnen meinen beyden söhnen obgemeldt, vermeyne auch darzu göttlich recht zuhaben, und daß niemand daryn hangen<sup>107</sup> werde, dieweil ichs sonst in meinem leben hätte mögen verschencken und vergaaben, wem ichs gonnen und wöllen. Doch will ich auch, daß vill ermelte<sup>108</sup> meine zween söhn sömlich vorbe-II<sup>50ar</sup>.namßete bücher bey einanderen behaltind und mit einanderen brauchind, die nienen<sup>109</sup> versezind, vertauschind oder verkauffind, daß sie auch der geschriebnen keines nach meinem todt laßind trucken. Und so einer vor dem anderen sturbe, sol der ander die liberey und das geschrieben zu seinen handen nehmmen und den erben 100 lb. bezalen. Also wo ein auffal<sup>110</sup> auf ihren einen, darvor gott seye, beschehe, soll die liberey nit getheilt werden, sonder die 100 lb. erlegt werden; dann soltend sie von einanderen verkaufft werden, gultend sie wenig, und wäre das für die, denen man schuldig ist, vil bas dann das theilen und verkauffen, dieweil die ganz liberey m. Ulrich Zwinglins des alten und hserlren Theodor Buchmans<sup>111</sup> beyde zsamen nüt

<sup>104</sup> StAZH A 21: damit unnd.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> zuallererst.

<sup>106</sup> h[eiligen] fehlt in A 21.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Anspruch darauf erheben.

<sup>108</sup> erwähnte.

<sup>109</sup> nirgends.

<sup>110</sup> Konkurs.

Theodor Bibliander (gräzisiert aus Buchmann), 1505/06–1564, aus Bischofszell, trat 1531 die Nachfolge Zwinglis als Professor für Altes Testament an. Als ausgezeichneter Bibelexeget und Wegbereiter der modernen Sprachwissenschaften war er einer der bedeutendsten Gelehrten der Zürcher Theologenschule. Weil er jedoch die zugespitzte Prädestinationslehre seines Kollegen Peter Martyr Vermigli ablehnte, wurde er 1560 in den Ruhestand versetzt. Vgl. Hans Ulrich Bächtold, in: HLS III 388 f.; Christine Christ-von Wedel, Theodor Bibliander 1505–1564. Ein Thurgauer im gelehrten Zürich der Reformationszeit, Zürich 2005.

über 200 guldi gulten. 112 Doch wöllend hernach des einen söhn oder erben die bücher wiederum an sich ziehen, mögend sie das wohl thun, doch mit wider erlegung der 100 lb. Und ob ihrer einer ohne leibserben sturbe, sol er aber dem anderen die liberey folgen laßen, und wo sie ihm nicht vermachet wurde, mit den 100 lb. an sich, ob er wil, lößen. Und ob sie beyd ohn leibserben abgiengend, ist mein bitt, daß sie die liberey, ob jemands vom Bullinger geschlecht verhanden wäre oder studierende von der Anna Zwinglin oder Margreth Lavaterin sell., denselben um ein zimlich gelt anschlahind und volgen laßind oder, so es in ihrem vermögen, vergaabind. Sonst mögend sie mit den bücheren als mit ihrem eigenthum handlen nach ihrem nuz und ehren. Ob auch meiner tochtermannen etliche ein zeitli<sup>113</sup> der büecheren etliche entlehnen woltind, sollend meine söhn ihnen sömliche gern und gütlich leihen.

Aber die brieff an mich von villen ohrten her geschrieben sollend die söhn und tochtermann gemeinlich mit einander berathschlagen, wie und was mit denselben zuhandlen seye, damit auß ihnen niemand kein nachtheil erfolge. Doch hab ich drey klein schindlen trucken<sup>114</sup>, darinnen ich zsamen gelegt allerley gelehrter leüthen handgeschrifften, fürsten, stätten und herren<sup>115</sup> schreiben an mich, die hab ich meinen söhnen allein übergeben und geschenckt, sollend derenhalben unersucht<sup>116</sup> bleiben. Und dißen handel von bücheren und brieffen behalt ich mir vor, nach gelegenheiten der sachen und II<sup>50av.</sup> laüffen noch bas zuversehen. Thäte ich aber daßelb nit, sol es gänzlich hierbey, wie es unzhar<sup>117</sup> geordnet und von mir beschrieben ist, bleiben.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Zwingli hatte seine Bücher dem Großmünsterstift vermacht und dafür eine Zahlung von 200 Pfund (100 Gulden) zugunsten seiner Kinder verlangt; vgl. StAZH G I 1, Nr. 144; Regest: Emil Egli (Hg.), Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879 (Nachdruck: Nieuwkoop 1973), Nr. 1834; Corrodi-Sulzer, Zwingli 178. Bullinger erwähnt diesen Vorgang sowie den Erwerb der Schriften Biblianders in seiner Geschichte der Reformation des Stifts, ZBZ Ms. Car. C 44, 901 f.

<sup>113</sup> StAZH A 21: zyth.

<sup>114</sup> Schachteln aus dünnem Holz.

<sup>115</sup> StAZH A 21: herren und stätten.

<sup>116</sup> unbehelligt.

<sup>117</sup> bisher.

Was geschrifften dann dem amt zugehörend, die hab ich zsamen gelegt fleißig in zwo groß schindlen trucken, die stahnd auff der lauben im<sup>118</sup> pufet.<sup>119</sup> Weiter darff und sol man mir andere meine geschrifften weder ersuchen noch ernüsteren. 120 Was in denen trucken nit liget, ist des amts nit, und das in den trucken ligt, das hab ich geschrieben und mit kosten abschreiben laßen. Sind vill nothwendiger sachen, darumb man darzu sorg haben sol, daß mans nit verliehre. Villeicht hätte ein anderer weder mühe, arbeit noch kosten angewendt, diße ding zubehalten. Das tauffbuch aber und darinnen die ehen verzeichnet sind, ligend hinder den helfferen<sup>121</sup>, die taufend und die ehen zsamen gebend. Hab<sup>122</sup> ich laßen von dem ihren abschreiben, daß deßhalb mein und meiner söhnen und nit des amts ist. 123 Was aber des gestiffts und der schul ist, ist langest von mir überantwortet, das findt man hinder des gstiffts verwalter herren Hallern<sup>124</sup> und den herren schulherren. So aber under meinen geschrifften etwas dergleichen funden wird, ist es<sup>125</sup> das mein, als das ich abgeschrieben oder abschreiben laßen in meinem kosten, zu meinen und der meinen handen.

So wüßend ettliche m[einer] gn[ädig]en h[err]en wol<sup>126</sup>, als deren ettlichen ichs geliehen und zeigt hab, daß ich ein groß geschrieben buch hab, darinnen die pündt, friden, verträg, ordnungen und allerley brieffen sind, auch ein beschreibung des Cappeler kriegs, darzu etwas verzeichnet der eydgnößischen historien, meh entworffen dann auß-

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup> In der Vorlage in; korrigiert nach StAZH A 21.

<sup>119</sup> Buffet.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> weder durchsuchen noch durchstöbern.

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> bei den Helfern (Diakonen).

<sup>122</sup> StAZH A 21: Eins hab.

Vom ältesten Tauf- und Ehebuch des Großmünsters (Stadtarchiv Zürich, VIII.C. 1, umfassend die Jahre 1525–1600) ist nur eine Abschrift erhalten, die bis 1589 von der gleichen unbekannten Hand geschrieben ist; vgl. Robert Dünki, Pfarrbücher, Bürgerbücher und Genealogische Verzeichnisse im Stadtarchiv Zürich, Zürich 1995, S. 15 f.

Wolfgang Haller (1525–1601) hatte verschiedene kirchliche Ämter versehen, bevor er 1555 teilzeitlicher und 1557 vollamtlicher Verwalter («Propst») des Großmünsterstifts wurde; vgl. HBD 47, 16 f.; ZPfb 319, Nr. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> In der Vorlage *nit*; korrigiert nach StAZH A 21.

<sup>126</sup> StAZH A 21: noch.

gemachet.<sup>127</sup> So man nun deren von eüch begehren wurde, bittend, daß man eüch solche mein arbeit laße. Dieweil doch in statt und land vil sind, die sömliche historien und noch vill mehr habend, wurde zwahren schwehr, wo man die all ihrer arbeit oder des ihren zuberauben unterstuhnde oder mich mehr dann andere burger ersuchte. So sind die ding dermaßen außkommen, daß, wann man vermeinte durch das mein somliches zuundertrucken, ists nit möglich. Wann es aber je anderst nit seyn möchte, dann daß mans haben wolte, staht ein tannene trucken in meinem stübli hinter dem offen, die gebend herfür mit ernstlicher bitt, man wolle eüers schadens nit begehren, dann somlichs mich ohne kost, müh und arbeit nit ankommen ist etc.

Und nachdem allem hab ich 4 in brätter eingebundene bücher, in welchen alle<sup>128</sup> die historien begriffen sind, dem gstifft vergaabet und überantwortet<sup>129</sup>, das alles ist, das man von mir forderen möchte und könnte.<sup>130</sup>

II<sup>51r.</sup> Von meinen schulden und widerschulden<sup>131</sup> findend ihr in meiner täschen, die ich täglich an mir trag, ein rödeli<sup>132</sup>; was darin nit vergrieffen noch verzeichnet ist, das bin ich nit schuldig. Zudem findend ihr mein rächenbuch<sup>133</sup> in der trucken meines schreibtischs in meinem stübli, von der pfrund einkommen und bezalung, von schul-

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Die Rede ist von der 1568 fertiggestellten Eidgenössischen Chronik (ZBZ Ms. A 14–15), die über weite Strecken den Charakter einer Materialsammlung trägt, und von der als Fortsetzung dazu gedachten Reformationsgeschichte (ZBZ Ms. A 16–17). Vgl. Hans Ulrich Bächtold, Heinrich Bullinger als Historiker der Schweizer Geschichte, in: Heinrich Bullinger und seine Zeit. Eine Vorlesungsreihe, hg. v. Emidio Campi, Zürich 2004 (= Zwingliana XXXI), S. 251–273, hier S. 262 f.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> In der Vorlage *allen*; korrigiert nach StAZH A 21.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Zur feierlichen Übergabe der vierbändigen Chronik (ZBZ Ms. Car. C 43–44: Tigurinerchronik, Autograph Bullingers; Ms. Car. C 45–46: Reformationsgeschichte, Abschrift von Israel Stäheli) an das Großmünsterstift am 14. Dezember 1574 vgl. HBD 118, 18–26.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> StAZH A 21 endet hier mit von mir forderen möchte.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Gegenforderungen.

<sup>132</sup> ein kleines Verzeichnis.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Von Bullingers Haushaltungsbuch ist nur ein Fragment erhalten, das Aufzeichnungen von 1534–1537 enthält (ZBZ Ms. K 40, 317–340).

den, und ich den pfisteren eingeschütt hab<sup>134</sup>, dargegen man die beylen<sup>135</sup> halten soll. Darin findend ihr samt des Goßauwers, meines gevatteren<sup>136</sup>, und Lehmans<sup>137</sup> rächnung und anders kleinfüeges mehr. Weiter habend ihr niemand nüt zuantworten.

Die gültbrieff ligend in meiner laden verwahret in zweyen schindeltrucken und sonst in der laden, als die in die schindeltrucken nit mögen.

- 1. 100 lb. Simon Ringger zu Capell oder Leemat unter Cappel hat 100 lb., darvon zinß 5 lb. auff den 6.ten jenner.
- 2. 100 Hanß Baumgartner zu Wyßling<sup>138</sup> in der Graffschafft Kyburg, hat auch 100 lb., darvon zinß 5 lb. den 14. martii.
- 3. 200 Schwager Ambrosi Baghart<sup>139</sup> hat 200 lb., verzinßets mit 10 lb. auff den 20.ten aprilis.
- 4. 900 Schwager Oßwald Keller<sup>140</sup>, pfister, hat 900 lb., verzinßets mit 45 lb. den 10.ten meyen.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Bullinger bezieht sich auf Getreide, das er als Lohnbestandteil erhielt und den Bäckern übergab.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Kerbhölzer zur Buchführung über Käufe bzw. Verkäufe.

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Im Taufbuch des Großmünsters (Stadtarchiv Zürich, VIII.C. 1) ist Bullinger am 12. Dezember 1563 als Pate bei der Taufe von Heinrich, Sohn des Hans Goßauer (Gossauwer), verzeichnet. Gevatter Hans Goßauer ist auch in Briefen Bullingers an seinen Sohn Hans Rudolf erwähnt, u. a. im Zusammenhang mit einer Getreidelieferung; vgl. ZBZ Ms. F 37, 429 (16. November 1572) und 426 (15. Februar 1573).

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Vom Abschreiber korrigiert aus *Leemans*. Unter den Trägern dieses Namens sind Bäcker, aber auch mehrere Gerber zu finden; vgl. *Keller-Escher* V 1-31.

<sup>138</sup> Weißlingen.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Ambrosius Baghart hieß der Vater von Barbara Baghart, die ab 1555 bis zu ihrem Tod 1572 mit Bullingers Neffen Josua Bullinger verheiratet war; vgl. HBD 48, 1f.; 108, 25 f. Dieser Ambrosius, ein Seiler, starb ebenfalls schon 1572; vgl. Keller-Escher I 569.

Der Pfister (Bäcker) Oswald Keller (1540–1600) war ein Bruder von Susanna Keller, die 1560 Bullingers Sohn Hans Rudolf geheiratet hatte; vgl. Carl Keller-Escher, Die Familie Keller vom Steinbock, Bd. 1 (ZBZ Ms. Z II 613), Nr. 37 (zu Vater und Schwester: Nr. 33); HBD 64, 29f.

5. – 700	Hanß Zollinger und Hanß Murer im Egger kilchgang <sup>141</sup> habend 700 lb., darvon zinß 35 lb. den 1.sten brachm[onat]. <sup>142</sup>
6 200	Vetter Heini Bullinger <sup>143</sup> , sattler zu Brugg, hat 200
	lb., darvon zinßet er 10 lb. den 1.sten brachet.
7 420	Alexander Stockar zu Schönenberg <sup>144</sup> hat 420 lb.,
	zinßet darvon 21 lb. den 6.ten junii.
8 900	Joß Trüeb auff dem Rütihoff <sup>145</sup> bey Küßnacht hat
	900 lb., darvon zinß 45 lb. auff Joh. Baptist. 146
9. – 70	Jacob Müllers wittwen am Zürichberg hat 70 lb.,
	zinß 3 lb. 10 ß. auff Joh. Bapt.
10 460	Meister Jacob Sprünglins <sup>147</sup> s[eligen] erben habend
	460 lb., darvon zinß 23 lb. auff Margrethen. 148
11 300	Meister Caspar Thomman <sup>149</sup> , der ysenman, <sup>150</sup> hat
	300 lb., und 15 lb. zins darvon.
12 200	Rudli Morff von Nüristorff <sup>151</sup> hat 200 lb., darvon

zinß 10 lb.

 $II^{51v}$  12. - 200

143 Heini Bullinger, Sattler und Ratsherr in Brugg, gest. nach 1577, war ein Vetter Bullingers; vgl. HBBW IV 400, Anm. 10; HBVdG 108.

<sup>141</sup> in der Kirchgemeinde Egg.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Alexander Stockar, 1537–1611, stammte aus Schaffhausen und war seit 1568 Bürger von Zürich. 1571 kaufte er Bullinger das Schönenberg-Haus am Neumarkt ab. Von 1578 an war er Amtmann des Schaffhauser Allerheiligenklosters in Zürich; im selben Jahr heiratete er Bullingers Tochter Dorothee. Vgl. Johann Jakob Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, hg. vom Historisch-Antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, Bd. 2, Schaffhausen 1892, S. 970 f., Anm. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Rütihof (Gem. Herrliberg).

<sup>146 24.</sup> Juni.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Jakob Sprüngli, ab 1551 Zunftmeister zum Weggen, gest. 1572; vgl. HBLS VI 483.

<sup>148 15.</sup> Juli.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Kaspar Thomann, 1519–1594, war zuerst Eisenhändler und galt als reichster Zürcher. 1573 wurde er Bauherr, 1578 Landvogt zu Kyburg und 1584 Bürgermeister; vgl. HBLS VI 728 f. Er war verheiratet mit der Witwe von Ulrich Zwingli d. J. und wurde 1573 Pate einer Enkelin Bullingers; vgl. HBD 113, 13 f.

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> Über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen: nachheriger burgermeister.

<sup>151</sup> Nürensdorf.

13 300	Huber auff dem schweikhoff <sup>152</sup> hat 300 lb.
14. – 200	Jörg Meyer von Buchß hat 200 lb., darvon zinß 10
	lb. auff Galli. <sup>153</sup>
15 100	Rudolff Hotz zu Albißrieden hat 100 lb., zinß 5 lb.
	Verenae. <sup>154</sup>
16. – 200	Mr. Sprünglins sell. erben habend 200 lb., zinß 10
	lb. Martini. <sup>155</sup>
17. – 300	Hanß Ochßner zu Ottikon <sup>156</sup> hatt 300 lb., zinß 15
	lb. Martini.
18. – 420	Uli Ochßner zu Kemmeten <sup>157</sup> hat 420 lb., zinst 21
40 000	lb. Martini.
19. – 260	Conrad Eberhart zu Herlisperg <sup>158</sup> hat 260 lb., zinß
20 200	13 lb. Mart.
20. – 200	Pauli Metteler zu Stäfa hat 200 lb., zinß 10 lb.
21 100	Mart.
21. – 400	Melchior Seeholzer in der Engi <sup>159</sup> hat 400 lb., zinß
22. – 200	20 lb. Mart.
22. – 200	Jacob Egolff im hoff Stäfa hat 200 lb., zinß 10 lb.
23 100	Mart.
23 100	Vetter Josua Bullinger <sup>160</sup> , der kürßner, hat auff seim hauß zum schwarzen bären <sup>161</sup> 100 lb., zinß 5 lb.
	mans zum schwarzen baten 100 m., zims 5 m.

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Zum Schweighof (Gem. Hausen am Albis), auf dem ab 1525 eine Familie Huber nachweisbar ist, vgl. Margrit *Irniger*, Der Sihlwald und sein Umland. Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet von 1400–1600, Zürich 1991, S. 106–112.

<sup>&</sup>lt;sup>153</sup> 16. Oktober.

<sup>154 1.</sup> September.

<sup>155 11.</sup> November.

<sup>156</sup> Ottikon (Gem. Illnau-Effretikon).

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> Zum großen Handlehenhof Kemleten (Chämleten) bei Kemptthal vgl. Hans Kläui, Illnau-Effretikon, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Umsturz des Jahres 1798, Illnau-Effretikon 1983, S. 326–329.

<sup>158</sup> Herrliberg.

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Enge, seit 1893 Stadtteil von Zürich.

Der Kürschner Josua Bullinger, 1529–1581, war ein Sohn von Bullingers Bruder Hans; vgl. HBVdG 101 f.

Gemäß den Häuserregesten von Adrian Corrodi-Sulzer handelt es sich um den nördlichen Teil des Hauses Münstergasse 23, vgl. StAZH W I 22.19, Ass.-Nr. 277 nördl. Teil.

24. –	40	Hanß	Schmidli	in o	ler	Schipfi <sup>162</sup>	hat 40	lb., zinß
		2 lb.						
								4.4

25. – 400 Der Wäber auff dem hoff Rotelsperg<sup>163</sup> hat 400 lb., zinß 20 lb.

26. – 200 Michel, der müller, hat 200 lb., zins 10 lb.

27. – 140 Der Brätscher zu Dätlicken<sup>164</sup> an der Töß hat 140 lb., zins 7 lb.

28. – 600 Heini Pfenninger, wihrt im Gyrenbad<sup>165</sup>, hat 600 lb., zinß 30 lb.

Diße summen alle zsamen gethan bringend an hauptgut 8316 lb. 5 ß. 166, an zinsen aber 400 lb. 16 ß. 3 hlr. 167

Und dieweil ich dann in den ehetädungen verheißen, einem kind 400 lb. bar zugeben oder aber zuverzinßen, so hab ich also bar geben Heinrichen 400 lb., Hans Rudolffen 500 lb. und widerum auch die obverzeichneten 500 lb. i68, sind alles 1000 lb., deren 600 er mir verzinßet, und dem spithalmeister 400 lb., machend 1800 lb. Dieselben

<sup>162</sup> an der Schipfe (in Zürich).

Den oberen Hof Rattlisberg (Gem. Hausen am Albis) hatten 1569 die Gebrüder Weber als Erblehen erhalten; vgl. Irniger, a. a. O., S. 112–117.

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> Zur Familie Bretscher auf dem Erblehenhof Wurmetshalden vgl. Eugen *Ott*, Dättlikon auf der Sonnenterrasse des Irchels, Dättlikon 1994, S. 64–72.

Das «innere» Girenbad (Gem. Hinwil) hatte Bullinger 1567 und 1571 aufgesucht; vgl. HBD 90, 27–31; 106, 7-10, sowie seine detaillierten Aufzeichnungen zur Badekur von 1567 in ZBZ Ms. F 176, 178–190 (auf dem Titelblatt ist Heinrich Pfenninger als damaliger Wirt erwähnt).

Die Summe der oben verzeichneten Kapitalien ergibt 8610 lb. Als möglicher Grund für diese Abweichung kommt eine nachträgliche Überarbeitung des Verzeichnisses infrage, die sich jedoch anhand der Abschrift nicht mehr feststellen lässt.

Verzeichnet sind 415 lb. 10 ß. Bei Nr. 13 fehlt der Zins von 15 lb., was die Summe auf 430 lb. 10 ß. erhöht. Dies entspricht dem hier verzeichneten Kapital von 8610 lb.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Gemeint sind wohl 500 lb., die im obigen Verzeichnis bereits enthalten sind. Deshalb rechnet sie Bullinger bei der Gesamtsumme nicht nochmals dazu.

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> Heinrich Trüb (1497–1587), Spitalmeister von 1569 bis 1574, seit 1569 verheiratet mit Bullingers Tochter Veritas; vgl. HBLS VII 64; HBD 101, 8–12; 123, 7–9.

gelegt zu der nächsten hauptsummen bringt in summa 9616 lb. Die in 6 theil<sup>170</sup> bringend einem theil 1600 lb.

Die gültbrieff wüßend ihr wol zu 6 theilen abzutheilen, und wer in brieffen mehr dann seine 1600 lb. hat, der gebe den anderen aushin.

Meiner kleideren ist wenig, daß sie bald getheilt sind.

Was des hausplunders<sup>171</sup>, ist verzeichnet in eim register, das ligt in der lad, und habend meine 2 töchteren Veritas und Dorothe nach des müterlis sell. todt die beth gar wohl gerathsamet<sup>172</sup> und erbeßeret, ja allen haußplunder gar in guten ehren gehebt und gemehret, insonders am letsten die Dorothe, daß ihr all ihm, ja auch beyden wol zudanken II<sup>51ar.</sup> habend. Dißen haußplunder theilend auch ohne vortheil treülich mit einanderen zu gleichen 6 theilen.

Doch so sollend ihr vor allen dingen die Dorothe zu beth und tisch ehrlich außrichten, wie ihr außgericht sind.

Was für weyn verhanden, findend ihr in dem keller; ist nit vill, vonwegen daß die jahrgäng geweßen, wie man weißt<sup>173</sup>, und ich vill mehr auss dem hauß geben, dann ich darinn verbraucht habe. Was demnach überig von der pfrund, das theilend auch mit einanderen.

Vor aber wil ich, daß ihr gebind meiner tochter Dorothe 6 mütt kernen, 5 eimer guten weins, ein anckenkübel<sup>174</sup> auf 30 oder 40 lb., 4 klaffter holz, salz und allerley zugemüß.<sup>175</sup> Item hab ich ihro auch fürauß geschenckt den vergulten dekten<sup>176</sup> becher mit dem waapen

Nämlich zu gleichen Teilen für die vier lebenden Kinder und für die Kinder der beiden verstorbenen Töchter.

<sup>171</sup> Hausrat.

<sup>172</sup> gepflegt.

Besonders 1571 und 1573 war die Weinlese äußerst dürftig ausgefallen; vgl. HBD 107, 32–108, 4; 117, 31–33.

<sup>&</sup>lt;sup>174</sup> Buttertopf.

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Zugemüse (oft: Hülsenfrüchte).

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> vergoldeten gedeckten.

deren zu Pappenheimb<sup>177</sup>, dann sie mir vill guts gethan; gott verleih ihren seinen segen. Sie hat auch außgeschlagen gar gute schick<sup>178</sup> von deßwegen, daß sie mir hus hielt und ich nit zwungen wurde, anders zuwyben, das mir nit anmuthig; so ich aber wyben müßen, da gib ich jezund eüch zuermeßen, was somlich weib eüch allen abzogen hätte etc. Darumb sind nit unwillig mit der Dorothee, sonder dieweil sie jezund meiner beraubet ist, so laßend sie eüch in allen treüen befohlen seyn, dieweil sie auch eüch allen gedienet hat.

Item es ist ein weißer läderner seckel, darinn ich allezeit mein brauchgelt gelegt; darin werdend ihr jezund wenig finden, dann ich dißer zeit außgebraucht hab. An barschafft aber golds und gelts, das ich lange zeit als ein baren pfenning auff gäche<sup>179</sup> noth behalten hab, findend ihr in der laden einen grüenen sammetenen seckel, darin sind dreyßig ein oder zwey<sup>180</sup> goldstuck groß und klein und darbey ein kleines trückli, darin ettlich guldene ring sind. Im anderen undergschlacht<sup>181</sup> deßelben seckels sind ettlich schöne silberne pfenning als thaler und anders minders ein stuk oder 12.<sup>182</sup> Nebent dißem seckel werdend ihr finden ein achtfaltigen weißen lädernen seckel und darin allerley schöner silberner münz. Das alles theilend auch freündlich mit einanderen und behaltend etliche hübsche stuck zu gedechtnuß meiner und des müterlins sell.

Reichserbmarschall Philipp von Pappenheim (1542–1619) hatte 1558/59 in seiner kleinen Herrschaft im Unterallgäu die Reformation zwinglischer Prägung eingeführt. In den folgenden Jahren entwickelte sich eine freundschaftliche Beziehung zu Bullinger. Mit dem 1570 geschenkten Pokal (vgl. Leu, Schenkungen, S. 13) bedankte sich der Marschall für die Widmung einer Predigtsammlung (HBBibl I 561, vgl. HBD 97, 26–29). Die isolierten reformierten Gemeinden Grönenbach und Herbishofen, die in enger Beziehung zur Zürcher Kirche standen, konnten sich bis heute halten. Vgl. Hans Ulrich Bächtold, Strategie und Freundschaft. Bullingers Korrespondenz mit Pappenheim-Rothenstein, in: Matthias Freudenberg (Hg.): Profile des reformierten Protestantismus aus vier Jahrhunderten. Vorträge der ersten Emder Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus (Emder Beiträge zum reformierten Protestantismus 1), Wuppertal 1999, S. 87–105.

<sup>178</sup> gute Partien.

<sup>179</sup> plötzliche.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> 31 oder 32.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Fach.

<sup>182</sup> Gemeint ist wohl: etwa 12.

Versehend auch, daß meinem l. tochterman herren Josias Simler II<sup>51av.</sup> sein leibding, namlich 20 lb. jährlich auff den 23. 7bris<sup>183</sup>, erlegt werde, dann ich ihm sömliches von wegen seiner l. hußfrauwen Elßbethen<sup>184</sup>, meiner tochter sell., welche ihm ihr heürathgut zu leibding verordnet und die morgengaab 100 g[uld]en geschenckt und vermachet hat, zugeben versprochen hab. 185 Es ist auch ein silberli[!] bächerli, gedeckt wie ein gläßli, das wurd mir von Josia als Elßbethen seelgreth<sup>186</sup>, und darin ein stuck gold, halt am präg<sup>187</sup> auff der einen seithen keyßer Carolum mit schwert und apfel, an der anderen das hispannisch und keyßerisch waapen<sup>188</sup>; das samt dem bächerli sol man Josia widerum zustellen, darzu noch den gedeckten becher mit den knorren<sup>189</sup>, der mir worden von Jos Schadowsky<sup>190</sup>, dem Pollner, der 2½ jahr hier geweßen; dann Josias mir und meinen kinderen vill guts gethan hat, darum soll er das haben zum zeichen der danckbarkeit, und gott vergelte ihm reichlich alles guts. Ob er aber nit mehr in leib und leben wäre, sollend ermelte bächer samt dem goldstuck werden seiner haußfrauwen Magdalenen<sup>191</sup> und ihren kinderen, die sie bey

183 September.

<sup>185</sup> In der Vorlage irrtümlich hat.

<sup>187</sup> zeigt als Gepräge.

189 Buckeln.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Elisabeth Bullinger (1532–1565) war ab 1551 mit Josias Simler verheiratet; die Ehe blieb kinderlos. Vgl. HBD 22, 10–12; 39, 23–25; 82, 23–28.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Geschenk zum Andenken an Verstorbene (im ursprünglichen Wortsinn eine Stiftung für das Seelenheil Verstorbener).

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> Die Rede ist wohl von einem Real d'or mit dem Bildnis und Wappen Karls V.

Der Kürschnergeselle Jost/Jodok Szadkowski (Iodocus Schadcovius) war der erstgeborene Sohn von Andreas Szadkowski, Notar des Salzbergwerks zu Wieliczka (bei Krakau). Am 12. Juni 1568 empfahl ihn der Vater an Bullinger; im Herbst 1571 erhielten Bullinger und seine Tochter Dorothea zusätzlich zum geschuldeten Kostgeld 10 Gulden als Dank für die Betreuung des jungen Handwerkers. Im Diarium ist er nicht erwähnt. Vgl. Wotschke 298, 316 f., 341-343, 355, 383-385 (Brief wohl zu spät datiert!).

Josias Simler hatte 1566 nach dem Tod seiner ersten Frau, Elisabeth Bullinger, Rudolf Gwalthers Tochter Magdalena (1550–1626) geheiratet; vgl. HBD 85, 1 f.; Eduard Rübel, Ahnentafel Rübel-Blass, Zürich 1939, Tafel 15 (für freundliche Auskunft danke ich lic. phil. Kurt Jakob Rüetschi, Luzern).

Josia gehebt, und ob dieselben auch nit mehr wärend, sol es bleiben der Magdalenen.

Meinem vetter Josua oder seinen kinderen gebend die beschlagen hölzene schalen und ein türgkische dugaten<sup>192</sup> darin, dann also ists mir worden von seinem vatter, meinem l. bruder sell.<sup>193</sup> zum seelgret, und gebend ihm darzu die silberne schalen mit dem kindli Jesus und dem Bullinger waapen. Und so er ohne leibserben sturbe, solle er sie wider dem eltesten Bullinger von mir harkommend werden laßen, daß sie im geschlecht bleibe. Wo mans stammen<sup>194</sup> nit wäre, gange es noch den töchteren.

Meinem l. schwager h. Rudolff Gwaltherten gebe man das stuck gold, das ich von seiner l. haußfrauwen Rëgel<sup>195</sup> empfangen hab zum seelgret, ligt im grüenen seckel, und darzu das klein guldi pfennigli mit Eduardi, königs von Engelland, antlitz.<sup>196</sup>

Und so fehr die Rägel, mein dienstmagd<sup>197</sup>, bey mir bleibt und sich wohl halt wie bißher, sollend ihr sie auch etwar mit verehren<sup>198</sup> und ihro darzu das schwarz tuch ab dem todtenbaum<sup>199</sup> werden laßen, daß sie ein schauben<sup>200</sup> darauß mache, dann sie mir wol gedienet hat.

<sup>192</sup> Dukaten.

<sup>&</sup>lt;sup>193</sup> Hans (Johannes Reinhart) Bullinger (1496–1570) besuchte wie sein jüngerer Bruder Heinrich die Lateinschule in Emmerich am Niederrhein und studierte in Köln. Anschließend wurde er Kaplan in seiner Heimatstadt Bremgarten und danach Pfarrer in Altdorf. Nachdem er sich der Reformation angeschlossen und in Zürich weitergebildet hatte, wirkte er ab 1529 als Pfarrer in Birmensdorf, ab 1531 in Rohrdorf, ab 1532 in Ottenbach und ab 1557 in Kappel am Albis. Vgl. ZPfb 230, Nr. 10; HBBW I 114, Anm. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>194</sup> Nachkommenschaft im Mannesstamm.

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> Regula Zwingli (1524–1565) war seit 1541 mit Rudolf Gwalther verheiratet; vgl. Emil Egli, Regula Zwingli, die Tochter des Reformators, Gemahlin Rudolf Gwalthers, in: Zwingliana I/13, 1903, S. 323–329; HBBW XI 314, Anm. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Eine solche Münze hatte Bullinger von Anne de T'Serclaes, der Frau des Bischofs von Gloucester, John Hooper, aus London erhalten; vgl. deren Brief vom 3. April [1551] in: Epistolae Tigurinae de rebus potissimum ad ecclesiae Anglicanae reformationem pertinentibus conscriptae A. D. 1531–1558, Cambridge 1848 (Nachdruck: New York 1968), S. 68 f.

<sup>197</sup> Über Bullingers Dienstmagd Regula ist sonst nichts bekannt.

<sup>198</sup> irgendwomit beschenken.

<sup>199</sup> von der Totenbahre.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Überrock.

Wollend ihr dann auch neißwas<sup>201</sup> namhafftes den armen geben, das stande zu eüch hin; ich hab sonst mich beflißen, bey meinem leben zugeben, II<sup>52r.</sup> und hab an die Spanweyd<sup>202</sup> 240 lb. geben<sup>203</sup>, und sonst auch täglich nach meinem vermögen. Gott weißt das alles, und daß ichs nicht rede ruhmsweis; thund hie ihr auch nach eüerem gefallen und was eüch gott ermahnnt.

Und so vill jezund belanget mein silbergeschirr, hat es diße gestalt: Andere erbare leüth, die besizer und herren sind ihrer von gott gegebner güteren, behaltend etwan in den ehetagen<sup>204</sup> und sonst bevor, ihr silbergeschirr und kleinother<sup>205</sup> zuvermachen und zuvergaaben den ihren oder auch frömden nach ihrem gefallen um deren verdienst oder freündtlichkeit halben, denen sie es vermachend. Ich hab aber hierinnen nie nüt verdingts<sup>206</sup> je gemacht, darumb, daß ich meinen erben aller gehorsame gegen mir und aller billichkeit vertraut, und daß sie mir hierin meinen willen weder brechen noch verwirren werdind, sonder dißer meiner theilung zufriden seyn. Und folget jezund, was für silbergschirr verhanden zutheilen:

Zum ersten sind 2 groß übergült dopleten<sup>207</sup>, da jede wigt auff 40 oder 41 loth; so fehr nun meine beyde sohn jeder eine begehrte, so laße mans ihnen, doch daß sie nachziehind<sup>208</sup>, was das übergült loth kostlicher und größers währt ist dann das silber loth.<sup>209</sup>

<sup>201</sup> irgendetwas.

<sup>202</sup> Zum Siechenhaus St. Moritz an der Spanweid vgl. KDM ZH I, S. 51–56.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> Die Vergabungen erfolgten 1557 (40 lb.), 1565 (60 lb.), 1566 (100 lb.) und 1573 (40 lb.); vgl. StAZH H I 609.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> Eheverabredungen.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> Kostbarkeiten, Schmuck.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> keine vertraglichen Zusagen.

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Dupplet, ein Trinkbecher.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> in Rechnung stellen.

Als Anhaltspunkt mag dienen, dass Bullinger im Verzeichnis der Geschenke, die er 1567 anlässlich seiner Badekur im Girenbad erhielt, den Wert eines gedeckten silbernen Bechers auf 21 lb. veranschlagte; vgl. ZBZ Ms. F 176, 190 r.

Zum anderen sind 2 groß bedeckt bächer, der eint von junker Niclaus von Dießbach<sup>210</sup>, wigt 32 loth, der ander von meinen tischgängeren, den Pollneren, wigt 29 loth 1 q[uin]tli. Noch ist ein großer unbedeckter, wigt 24 loth; sind all drey 85 loth 1 qtli. Die gebe man meiner töchteren Anna und Margrethen kinder, den Zwinglenen und Lavateren. Und so jedem theil gerechnet wird 40 oder 41 loth, sind bey 3 lothen über, und welicher einße oder des anderen seye, erfahre man mit dem loos, ob villeicht der wahl halben zweifel einfiel.

Zum dritten sind zwey deckt bächerli auff granatäpflen, wigt jedes 20 loth; deren eins gebe man der Veritas, und darzu des Winterthurers capituls badenschencki<sup>211</sup>, wigt 14½ loth, und daß ein silberin salzschüßeli, wigt 4½ loth, und den silbernen löfel, wigt 2 loth; also käm auch Veritas auff 40 oder 41 loth. Das ander bächerlin auff granatapflen, das auch 20 loth wigt, gebe man der II<sup>52v.</sup> Dorothee, und darzu den bächer mit den tropfen, wigt bey 16 loth, und das andere silberi salzschüßeli samt dem kleinen schupeten talerbächerli<sup>212</sup>, so komt es zu 40 oder 41 loth. Und daß alles bedunckt mich seyn ein rechte, billiche theilung in die 6 theil.

Zum 4.ten ist noch da ein ynsatz<sup>213</sup>, das ist, es sind noch 12 bächerstötzli<sup>214</sup>, da nehme ein jeder theil zween.

Zum 5.ten sind noch da 6 bächer der alten form, gar glat, da nehme ein jeder theil einen.

Nikolaus von Diesbach, 1503–1585, Herr zu Dießbach, Kiesen und Heitenried, studierte ab 1527/28 in Basel. 1533 wurde er Mitglied des Großen, 1557 des Kleinen Rates seiner Heimatstadt Bern; zeitweise amtete er als Vogt in Thonon und in Lenzburg. Zwischen 1554 und 1568 wechselte er mehrere Briefe mit Bullinger; dieser widmete ihm zwischen 1560 und 1563 drei Druckschriften (HBBibl I 416, 422, 425). Vgl. HBLS II 713, Nr. 35; Urs Martin Zahnd, Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt, Bern 1979, S. 259.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> Bullinger erhielt diesen Becher 1571 als Badegeschenk nach seiner Rückkehr aus dem Girenbad; vgl. HBD 106, 15–17; *Leu*, Schenkungen, S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> Ein geschuppter, mit einer Münze verzierter Becher.

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> Behälter (für kleinere Becher).

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> Trinkbecher.

Zum 6. ten sind noch etliche bächer mehr, einer, auß dem ich trincke, den gebe man Heinrichs kinderen, aber einer, auß dem das müeterli truncken, den gebe man dem Elßbethli und H[an]sheirichli, Hanß Rudolffen kind<sup>215</sup>, und sind noch 2 steizli<sup>216</sup>, da gebe man das ein meiner Anna sell. kinderen und das ander meiner Margrethen<sup>217</sup> sell. kinderen, den Zwinglinen und Lavateren.

Noch sind zwo kleine dupleten vergült, die mein tischgänger d[ominus] Joh. Miskovsky<sup>218</sup> von Myrow, der Pollner, mir geschenckt. Die gehörend aber nit in diße theilung, dann er mir sie dergestalt geben, daß sie nach meinem todt an beyd meine töchteren Veritas und Dorotheen fallind, luth seiner eigenen handgeschrifft.

Noch sind die 2 hochen bächer, die mir sind in das Gyrenbad von ettlichen m[einer] herren und ehrenburgeren im 1571. jahr geschenckt<sup>219</sup>, die sollend abgewägen werden, und was sie währt, in 6 theil getheilt werden; die bächer aber sollend meinen beyden söhnen werden, dargegen sie die 4 theil den vieren bezahlen sollind. Ob Hanß Rudolff nit wolte, mags Heinrich oder der töchteren eine ablößen, dann ich begehr, daß sie in meinem geschlecht bleibind.

Noch sind 2 bächer auff füßen, des graaffen von Wittgenstein<sup>220</sup> und des herren von Chaams<sup>221</sup> sell., die sollend auch in die 6 theil

<sup>216</sup> Krüglein.

<sup>217</sup> In der Vorlage Margethen.

<sup>219</sup> HBD 106, 10–15; vgl. Leu, Schenkungen 13.

Bernhard von Cham, 1508–1571, war ab 1532 erstmals Ratsherr der Konstaffel und ab 1533 Seckelmeister. Bevor er 1560 Bürgermeister wurde, verwaltete er mehrere Vogteien; er galt als einer der reichsten Eidgenossen seiner Zeit. Als Landvogt zu Kyburg

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> Elisabeth und Hans Heinrich Bullinger, geb. 1564 bzw. 1573; vgl. Keller-Escher I 569.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> In der Vorlage *Miskonsky*. Gemeint ist der junge polnische Adlige Jan Myszkowski (Johannes Myscovius/Mischovius) von Mirów, ein Neffe des Wojewoden von Krakau, der 1567/68 in Zürich studierte, bevor er an die Universität Heidelberg weiterzog. Vgl. HBD 91, 1–3; 95, 27–96, 2 mit Anm.1; *Wotschke* 273–384 passim (s. Register).

Der hoch gebildete Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein, 1532–1605, pflegte besonders seit seinem Besuch in Zürich 1568 intensiven brieflichen Austausch mit Bullinger und Gwalther. Er wurde zu einem wichtigen Protagonisten der reformierten Richtung des Protestantismus in Deutschland, u.a. als Mitbegründer der reformierten Hohen Schule in Herborn. Vgl. HBD 92, 7 f. mit Anm. 4; Johannes Burkardt, in: BBKL XIX 1190–1196; Andreas Mühling, Heinrich Bullingers europäische Kirchenpolitik (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 19), Bern 2001, S. 131–143.

getheilt werden. Die schalen, so mir verehrt vom capitul, die hab ich frey geschenkt Heinrichen, Hanß Rudolffen, Veritas und Dorotheen, und komt nit in die gemeine theilung.

Was nun ehehafft<sup>222</sup> und etwas währt ist, das hab ich alles und treülich hierin gesezt und gemeldet, daß noch ein lädli verhanden geweßen und pater noster<sup>223</sup> und weiber werch darin, hab ich langist beyden meinen töchteren übergeben und geschenckt.

II<sup>52ar.</sup> Und ist hiemit alles mein vermögen und was ich gehebt, erzelt. Vermahne und bitte hiemit eüch, mein erben, daß ihr dißer meiner theilung zufrieden seygind und mir mein willen, von dem ihr doch (von gott vorab) das alles habend, nit brechind, sonder ein jeder sein theil nehmme, gott danckbar seye und recht gebrauche.

Und zum beschluß bitten und vermahnen ich eüch alle und jedes insonders, so hoch und treffenlich<sup>224</sup> ich immer kan und mag, daß ihr wohl eins mit einanderen seyind, treülich und freündtlich eüch gegen einanderen erzeigind, das wird gott und allen ehrbaren leüthen gefallen.

Ich bitte auch insonderheit, daß ihr meine Dorothee eüch in treüen befohlen seyn laßind alß die noch nit versehen ist und umb meinen und eüer aller willen also einsam blieben ist. Gott gebe ihro seinen segen.

Und gott, der vatter aller barmherzigkeit, erbarme sich eüer aller durch unßeren herren und erlößer Jesum Christum und verleyhe eüch seinen h. geist, auch seinen h. segen an seel und an leib, und nach dißem leben das ewig leben, damit wir alle einanderen in ewiger selligkeit findind und vor dem angesicht gottes mit allen englen und heilligen uns freüwind und ewig gott lobind und danckind. Amen.

<sup>(1542–1548)</sup> schrieb er mehrmals an Bullinger. Dieser widmete ihm 1560 seine Schrift «De conciliis» (HBBibl I 402). Vgl. Ekkehart *Fabian*, Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, Köln/Wien 1974, S. 509; Béatrice *Wiggenhauser:* Der Aufstieg der Zürcher Familie von Cham im weltlichen und kirchlichen Bereich (15. und 16. Jahrhundert), in: ZTB 119, 1999, S. 257–295, hier S. 267–269.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> erheblich, gewichtig.

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Rosenkränze.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> dringend.

Geschriben zu Zürich im jahr Christi, unsers einigen<sup>225</sup> heilands, 1575.

Und hab diß alles widerumb fleißig geleßen den 2. augusti in dißem 1575. jahr und wil, daß alles also bleibe.

# Abgekürzt zitierte Literatur

BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon,
	begründet und hg.v. Friedrich Wilhelm Bautz,
	fortgeführt von Traugott Bautz, Bd. 1-2, Hamm

1975/90, Bd. 3 ff., Herzberg 1992 ff.

Adrian Corrodi-Sulzer, Zwinglis Vermögensver-Corrodi-Sulzer, hältnisse, in: Zwingliana IV/6, 1923, S. 174-188. Zwingli **HBBibl** Heinrich Bullinger, Bibliographie, bearb. v. Joachim Staedtke u.a. (Heinrich Bullinger, Werke, 1.

Abt.), Zürich 1972 ff.

**HBBW** Heinrich Bullinger, Briefwechsel, bearb. v. Ulrich

Gäbler u.a. (Heinrich Bullinger, Werke, 2. Abt.),

Zürich 1973 ff.

Heinrich Bullingers Diarium (Annales vitae) der **HBD** 

> Jahre 1504–1574. Zum 400. Geburtstag Bullingers am 18. Juli 1904 hg. v. Emil *Egli* (Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte II),

Basel 1904 (Nachdruck: Zürich 1985).

**HBVdG** Heinrich Bullinger, Verzeichniß des Geschlechts

> der Bullinger und was sie der Kirche zu Bremgarten vergabet haben, in: Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. v. Joseph Anton

Balthasar, Bd. I, Zürich 1823, S. 91–112.

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> einzigen.

HBLS Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz,

7 Bde., Neuenburg 1921–1934.

Henrich, Rainer Henrich, Heinrich Bullingers letztwillige Verfügung über seinen schriftlichen Nachlass, in:

Bewegung und Beharrung, Aspekte des reformierten Protestantismus, 1520–1650, Festschrift für Emidio Campi, hg. von Christian *Moser* u. a. (Studies in the History of Christian Traditions

144), Leiden/Boston 2009, S. 181–191.

HLS Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2002 ff. KDM ZH Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich. Neue

Ausgabe. Die Stadt Zürich, hg.v. Christine Barraud u.a., Bd. I-II.I, Basel 1999-2002, Bd. II.II

ff., Bern 2003 ff.

Keller-Escher Carl Keller-Escher, Promptuarium genealogicum,

7 Bde. (ZBZ Ms. Z II 1-6 a).

Leu, Schenkungen Urs B. Leu: «... schenkungen zu nemen verbotten

haben ...» Kritische Überlegungen zum Bullinger-Becher von Königin Elisabeth I., Zürich 2004.

Pestalozzi, Bullinger Carl Pestalozzi, Heinrich Bullinger. Leben und

ausgewählte Schriften (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der refor-

mierten Kirche 5), Elberfeld 1858.

Wotschke Theodor Wotschke (Hg.), Der Briefwechsel der

Schweizer mit den Polen (Archiv für Reformationsgeschichte, Ergänzungsbd. 3), Leipzig 1908.

ZPfb Zürcher Pfarrerbuch 1519–1952, hg. v. Emanuel

Dejung und Willy Wuhrmann, Zürich 1953.

ZTB Zürcher Taschenbuch, NF 1 ff., Zürich 1878 ff.